

Leitfaden

Kartellrechtskonformität bei der Verbandsarbeit

1. Anlass

Die Arbeit der Verbände ist in den vergangenen Jahren stärker in den Fokus der Kartellbehörden gerückt.

Um die Verbandsmitglieder des ITRS e.V. und die Mitarbeiter des ITRS e.V. hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bundesverband zu sensibilisieren, haben wir uns dazu entschlossen diesen Leitfaden zur Kartellrechtskonformität bei der Verbandsarbeit zu veröffentlichen.

2. Ziel

Der Vorstand des ITRS e.V. legt höchsten Wert darauf, dass das Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters eines Mitgliedsunternehmens sowohl bei der allgemeinen Verbandsarbeit als auch während der Teilnahme an Sitzungen des Verbandes dem geltenden Recht entspricht. Unser Ziel ist eine effektive kartellrechtliche Compliance. Wir haben dabei den Anspruch, dass alle Mitarbeiter des Verbandes wie auch die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen die Tragweite ihres Verhaltens stets richtig beurteilen und rechtlich einordnen können.

Dieser Leitfaden soll die verantwortlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Mitgliedsunternehmen für kartellrechtliche Sachverhalte sensibilisieren und ihnen wichtige Hinweise und Verhaltensanleitungen zum kartellrechtskonformen Umgang geben.

3. Allgemeine kartellrechtliche Vorgaben

Es ist allen Mitarbeitern des Verbandes und der Mitgliedsunternehmen strengstens untersagt, sich an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gleich welcher Art zu beteiligen.

4. Kartellrechtskonforme Verhaltensweise bei Verbandsaktivitäten

Zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken bei allen Verbandsaktivitäten sind folgende Verhaltensmaßstäbe zu beachten:

Leitfaden

Kartellrechtskonformität bei der Verbandsarbeit

Es dürfen keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden, die folgende Themen betreffen:

- Preisgestaltung, Preisstrategie, zukünftiges Marktverhalten der beteiligten Unternehmen
- Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der beteiligten Unternehmen
- Rabatte (soweit gesetzlich nicht vorgegeben), Gutschriften
- Individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterner Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen und einzelner Verkaufsgeschäfte;
- Umsätze, Verkaufszahlen und Kapazitäten;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden;
- Kundenlisten
- Produktionsdrosselung, Produktionsmengen oder Begrenzung der Marktversorgung mit dem Produkt;
- Aufteilung von Märkten und Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden;
- Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.

5. Bewertung von Vorgängen auf Sitzungen und Versammlungen

Nachfolgend soll ein Überblick über mögliche Situationen im Rahmen der Verbandsarbeit gegeben werden. Diese sind abhängig von der Art des Vorgangs als unbedenklich, problematisch und unzulässig zu klassifizieren.

a. Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorgaben, Lobbying Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung.
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung von Ergebnissen. Wichtig ist hierbei, dass es sich nur um aggregierte und anonymisierte Daten handeln darf. Individualisierte, sensible Informationen dürfen weder offengelegt noch ausgetauscht werden.

Leitfaden

Kartellrechtskonformität bei der Verbandsarbeit

Als sensible Informationen gelten:

- Preise, Kundenlisten, Produktionsmengen, Kosten, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, u.ä.

b. Problematische Vorgänge

- Als problematisch sind Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern zu werten, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, aber Vorschläge für konsolidierte Vorgehensweisen oder sensible Informationen enthalten.

Diese Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und diese Vorschläge u.U. (stillschweigend) vereinbart und durchgeführt werden.

c. Unzulässige Vorgänge

- Diskussion über
 - individuelle Preise
 - Preisbestandteile
 - Individuelle Beziehungen zu Lieferanten
 - Marktstatistiken, sofern sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr künftiges Marktverhalten erstreckt
- Offenbarung von sensiblen Geschäftsinformationen (z.B. Informationen über individuelle Preis- und Marktstrategien)
- Bereits eine einseitige Informationsweitergabe kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür keine Empfehlung ausgesprochen oder eine Annahme erklärt werden.
- Auch eine Ablehnung der Information reicht nicht aus, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt.
- Das Diskussions- und Offenbarungsverbot gilt nicht nur für die Sitzung, sondern auch für das komplette, mit der Sitzung im Zusammenhang stehende Rahmenprogramm (z.B. Imbiss, Abendveranstaltung)

Leitfaden

Kartellrechtskonformität bei der Verbandsarbeit

6. Verhaltensanweisung

a. Vor der Sitzung

Es muss sichergestellt werden, dass die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen unmissverständlich und klar formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten.

Seitens der Teilnehmer muss ein ausdrücklicher Widerspruch erfolgen, wenn bereits aus der Tagesordnung hervorgeht, dass in der Sitzung kartellrechtswidrige Absprachen getroffen werden sollen oder könnten.

b. Während der Sitzung

Kommt es während einer Sitzung zu kartellrechtlich bedenklichen Äußerungen, auch in Form von Spontanäußerungen, ist/sind der/die Teilnehmer verpflichtet, seinen/ihren Widerspruch zu erklären und die Sitzung zu verlassen. Er/sie hat/haben, bevor er/sie den Raum verlässt/verlassen, Sorge dafür zu tragen, dass sowohl sein/ihr Widerspruch, als auch sein/ihr Verlassen des Raumes unter Angabe der genauen Uhrzeit im Sitzungsprotokoll niedergeschrieben wird.

c. Rahmenprogramm

Das Diskussions- und Offenbarungsverbot gilt auch für das Rahmenprogramm der Sitzungen.

Werden hierbei kartellrechtswidrige Themen angesprochen oder diskutiert, hat der / haben die Teilnehmer das Gespräch zu beenden und sich räumlich von den Gesprächsteilnehmern zu entfernen. Der Sitzungsleiter oder der hauptamtlich Verantwortliche ist über den Vorfall zu informieren.

d. Nach der Sitzung

Das Protokoll der Sitzung ist sorgfältig zu lesen und auf inhaltliche Richtigkeit zu kontrollieren.

Dabei ist darauf zu achten, dass eventuelle Einwendungen aufgrund kartellrechtlicher Verstöße und auch ein Verlassen der Sitzung im Protokoll ordnungsgemäß aufgeführt sind.